Bundesrat Drucksache 340/3/8

22.09.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Punkt 15 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab:

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung eines Dienstleistungsabends werden die Rahmenbedingungen des Ladenschlußgesetzes auf dem Rücken der Arbeitnehmer und kleinerer Unternehmer aufgeweicht. Dies trifft diejenigen Arbeitnehmer, die als Verkäufer und Verkäuferinnen ohnehin schon unter ungünstigen Arbeitszeiten zu leiden haben. Bekanntermaßen sind im Einzelhandel überwiegend weibliche Arbeitnehmer beschäftigt, die ungeachtet aller Appelle an die Gleichberechtigung nach wie vor die Hauptlast der Doppelbelastung Beruf und Haushalt zu tragen haben.

Bei den Einzelhandelsgeschäften handelt es sich in der Mehrzahl um Kleinbetriebe, deren Personaldecke einen Mehrschichtbetrieb nicht zuläßt. Wollen diese Geschäfte, obwohl es für sie wirtschaftlich nicht vertretbar ist, zusätzliches Personal einzustellen, am Umsatz des langen Geschäftsabends teilhaben, werden sie gezwungen sein, gegen die Arbeitszeitregelungen zu verstoßen. Da eine flächendeckende staatliche Kontrolle ausgeschlossen ist, müssen die Arbeitnehmer weitere Arbeitsschutzdefizite erdulden. Die möglicherweise eintretenden geringen Verbesserungen für einen Teil der Verbraucher, die heute durch Arbeitszeitverkürzung, Gleitzeitregelungen und freien Samstag ihre Einkaufszeiten wesentlich flexibler gestalten können als noch vor Jahren, würden mit erheblichen sozialen Einbußen der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erkauft.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1988

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Darüber hinaus sind unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen im Verkaufsgewerbe zu befürchten. Kleine Einzelhandelsgeschäfte, die ihren Beschäftigten keine flexiblen Arbeitszeitregelungen anbieten können, werden an dem geplanten langen Geschäftstag nicht teilnehmen können. Darüber hinaus ist zum Beispiel zu erwarten, daß in Stadtbereichen, die durch ihr gleichzeitiges Angebot an Kinos, Theatern und Lokalen für abendliche Aktivitäten attraktiver sind, die Geschäfte zusätzliche Umsätze in den Abendstunden erzielen können. Da die Gesamtkaufkraft durch die geplante gesetzliche Regelung nicht erhöht wird, müssen diese zusätzlichen Umsätze anderen Geschäften in weniger abendbezogenen Geschäftslagen entzogen werden. Dies verstärkt zusätzlich den Verdrängungswettbewerb und wird zu einer weiteren Konzentration im Einzelhandelsgewerbe und damit zu einer Angebotsverengung führen.

Aus diesen Gründen wird die Aufweichung der Ladenöffnungszeiten auch zu Recht von den Gewerkschaften und den Einzelhandelsverbänden abgelehnt.